

Satzung der Freunde und Förderer des Stammes Wolfskeel, Würzburg-Rottenbauer, e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer des Stammes Wolfskeel, Würzburg-Rottenbauer e.V.“
Er ist ein Zusammenschluss von Freunden der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG) im Bereich der Pfarrgemeinde Sankt Josef Würzburg-Rottenbauer.
2. Der im Vereinsregister eingetragene Verein hat seinen Sitz in Würzburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Wesen und Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe (§ 75 KJHG). Dieser Zweck wird verwirklicht durch die ideelle und wirtschaftliche Förderung des Stammes Wolfskeel der DPSG im Diözesanverband Würzburg. Die Eigenständigkeit des Stammes Wolfskeel bleibt unangetastet.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können Freunde, Mitglieder und ehemalige Mitglieder der DPSG, des Stammes Wolfskeel, sowie Eltern von Pfadfindern sein.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand beantragt.
3. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand
 - c) durch Ausschluss aus wichtigem Grund
Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied beharrlich und schuldhaft seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt.
4. Über die Aufnahme und den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung des Vorstands über die Ablehnung der Aufnahme bzw. über den Ausschluss ist dem Bewerber bzw. dem auszuschließenden Mitglied mitzuteilen. Gegen die Entscheidung kann der Betroffene Einspruch erheben. Wenn der Vorstand seine Entscheidung nicht revidiert, entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Einspruch.

§ 4

Beiträge und Spenden

1. Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Die Beitragshöhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Außer dem Beitrag können die Mitglieder dem Verein jährlich eine freiwillige Spende zuwenden.

§ 5

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 6

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und einem der beiden Stammesvorsitzenden als geborenes Mitglied.
2. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Schriftführer und der Kassenwart werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Ein Mitglied des Stammesvorstands gehört dem Vorstand als geborenes Mitglied an. Bis zur Neuwahl eines Vorstands bleibt der alte Vorstand im Amt.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, erschienen sind. Er fasst Beschlüsse in einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
4. Vertretungsberechtigt für den Verein sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende jeder für sich allein. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Stellvertreter sein Vertretungsrecht nur wahrnimmt, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
5. Aufgaben des Vorstands sind:
 - a) Die Leitung des Vereins und die Führung der Vereinsgeschäfte
 - b) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c) Mindestens 1 Mitglied des Vorstands soll an den Stammesversammlungen des Stammes Wolfskeel teilnehmen.
6. Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist aufzubewahren.
7. Die Mitglieder des Vorstandes erfüllen ihre Aufgaben ehrenamtlich. Bare Auslagen können erstattet werden.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstands einzuberufen oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder.

3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung darf frühestens vier Wochen nach Absendung der Einladung stattfinden. Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand vorliegen.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Sie ist nach ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes muss anwesend sein. Das Stimmrecht derjenigen Mitglieder, die für das der Mitgliederversammlung vorangegangene Geschäftsjahr keinen Beitrag gezahlt haben, ruht.
5. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Die Wahl der Vorsitzenden
 - b) Die Wahl des Kassenwarts und des Schriftführers
 - c) Änderung der Vereinssatzung
 - d) Entgegennahme des Berichts des Vorstandes
 - e) Entlastung des Vorsitzenden und des Kassenwarts
 - f) Bestellung der Kassenprüfer
 - g) Festsetzung der Beiträge
 - h) Aufstellung von Grundsätzen über die Verwendung der Mittel
 - i) Den Einspruch gegen den Ausschluss eines Mitglieds
 - j) Die Mitgliederversammlung soll außerdem dem persönlichen Kontakt und Gedankenaustausch zwischen den Mitgliedern dienen.
6. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Die Änderungen des § 2, des § 6 Nr. 5 der Satzung und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder des Vereins beschlossen werden. Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.
7. Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so genügt die Abstimmung durch Handzeichen. Das Vorschlagsrecht für die Wahlen haben die anwesenden Mitglieder.
8. Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8

Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks

Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen zur Hälfte an die Kirchengemeinde St. Josef Rottenbauer, die es für die kirchliche Jugendfürsorge und Jugendpflege in Rottenbauer zu verwenden hat. Die andere Hälfte erhält der Bezirk St. Kilian der DPSG im Diözesanverband Würzburg, der es fünf Jahre als Startkapital für eine Neugründung eines Pfadfinderstammes in der Gemeinde St. Josef Rottenbauer zu verwahren hat, danach für die Neugründung eines Stammes im Bezirk St. Kilian.

Würzburg-Rottenbauer, 22. März 2002